



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Berufswahlschule Bülach

gültig für Beschulungsverhältnisse ab Schuljahr 2025/26

Stand 15. März 2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Berufswahlschule Bülach

gültig für Beschulungsverhältnisse ab Schuljahr 2025/26

Stand 15. März 2025

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) setzen den Rahmen für die Geschäftsbeziehung der Berufswahlschule Bülach (BWS Bülach) mit Kunden und Geschäftspartnern, insbesondere mit Lernenden und deren gesetzlicher Vertretung sowie den Schulgemeinden und politischen Gemeinden bzw. anderweitigen Kostenträgern. Mit rechtsgültigem Inkrafttreten der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind diese für die Vertragsparteien gegenseitig anwendbar.

1 Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Berufswahlschule Bülach bilden das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG), die Verordnung über die Berufsbildung des Bundes (BBV), das Bildungsgesetz des Kantons Zürich, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung des Kantons Zürich (EG BBG) sowie alle Verordnungen und Erlasse des Kantons Zürich, welche das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) betreffen. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind den vorliegenden AGB übergeordnet.

Zwecks vereinfachter Lesbarkeit der vorliegenden AGB werden für die Berufswahlschule Bülach nachfolgend gleichbedeutend die Begrifflichkeiten BWS Bülach oder Schule benutzt. Schülerinnen und Schüler der Berufswahlschule Bülach werden für eine vereinfachte Lesbarkeit, unabhängig ihres Status als Bewerberin/Bewerber vor oder während des Aufnahmeverfahrens wie auch als Schulangehörige nach definitiver Aufnahme, als Lernende oder Jugendliche bezeichnet.

Analog dazu werden pädagogisch tätige Mitarbeitende der Berufswahlschule Bülach für eine vereinfachte Lesbarkeit der vorliegenden AGB als Lehrpersonen bezeichnet, alle übrigen Mitarbeitenden als Mitarbeitende.

Als gesetzliche Vertreter, Erziehungsberechtigte oder Eltern werden in den vorliegenden AGB diejenigen Personen bezeichnet, die für noch nicht volljährige Lernende laut Gesetz erziehungsverantwortlich sind und gegenüber der Berufswahlschule Bülach als Vertragspartner gelten.

Soweit für weitere Leistungen der Berufswahlschule Bülach (u.a. Testcenter, Raumvermietung und Catering) keine gesonderten Bedingungen vereinbart werden, werden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch auf diese Leistungen und Geschäftsbeziehungen angewendet und gelten für sämtliche beteiligten Parteien.

2 Schulangebot

Das Schulangebot der Berufswahlschule Bülach umfasst das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) gemäss kantonalen Angebotsprofilen und wird ergänzt um freiwillige Leistungen der Schule (u.a. Testcenter, Raumvermietung, Catering). Anpassungen am Angebot bleiben der Schule jederzeit, auch unterjährig, vorbehalten.

3 Zulassungsvoraussetzungen

Die BWS Bülach steht Lernenden der Sekundarschulgemeinde Bülach (Gemeinden Bülach, Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel) sowie aus den Vertragsgemeinden (Partnergemeinden) offen. Sofern die Finanzierung sichergestellt ist, kann auch mit jeder anderen Schulgemeinde oder politischen Gemeinde (kantonal und ausserkantonal) oder mit anderen Kostenträgern eine Einzelvereinbarung abgeschlossen werden.

Kreis- und Vertragsgemeinden (Partnergemeinden) sind:

- **Bezirk Bülach:** Bassersdorf, Bülach (Bülach, Bachenbülach, Hochfelden, Höri, Winkel), Eglisau, Embrach (Embrach, Oberembrach, Lufingen), Glattfelden, Opfikon (Opfikon, Glattbrugg), Rafz, Rümli-Oberglatt, Unteres Rafzerfeld (Wil, Hüntwangen, Wasterkingen)
- **Bezirk Dielsdorf:** Dielsdorf (Dielsdorf, Regensberg, Steinmaur), Niederhasli-Niederglatt-Hofstetten, Regensdorf/ Buchs/Dällikon, Stadel (Bachs, Neerach, Stadel, Weiach), Unteres Furtal (Boppelsen, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen), Wehntal (Niederweningen, Schleinikon, Schöfflisdorf, Oberweningen)
- **Bezirk Andelfingen:** Andelfingen (Andelfingen, Kleinandelfingen, Adlikon, Henggart, Humlikon, Thalheim), Feuerthalen, Flaachtal (Flaach, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Volken)
- **Bezirk Winterthur:** Elsau-Schlatt

3.1. Kantonale Zulassungsvoraussetzungen

3.1.1. Zulassungsvoraussetzungen

Für eine Aufnahme der Bewerberin/des Bewerbers in ein Berufsvorbereitungsjahr unter Kostenbeteiligung des Kantons Zürich müssen folgende, vom Bildungsrat des Kantons Zürich erlassene Zulassungsvoraussetzungen (413.311.1 Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre (ZABV) vom 13. Mai 2024) erfüllt sein.

Die Bewerberin/der Bewerber ...

- hat die obligatorische Schulzeit abgeschlossen.
- hat noch kein Berufsvorbereitungsjahr absolviert.
- ist im Kanton Zürich wohnhaft.
- weist ein individuelles Bildungsdefizit auf.
- **Schulisches/Praktisches/Betriebliches Berufsvorbereitungsjahr:** tritt direkt anschliessend an die obligatorische Schulzeit oder im Schuljahr nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit in das Berufsvorbereitungsjahr ein.
- **Integrationsorientiertes Berufsvorbereitungsjahr:** hat am 31. Juli des Eintrittsjahres das 21. Altersjahr noch nicht vollendet.

3.1.1.1. Individuelles Bildungsdefizit

Ein individuelles Bildungsdefizit liegt vor, wenn die Bewerberin/der Bewerber belegt, dass sie/er...

- aufgrund **berufswahlspezifischer individueller Bildungsdefizite** noch nicht in der Lage ist, eine Lehrstelle anzutreten, d.h. Vorstellungen der Berufswahl nicht vorhanden sind, die Berufswahl nicht realitätsbezogen ist, die Berufswahlabsicht nicht überprüft wurde, ein Bewerbungsdossier nicht vorhanden ist und/oder die Unterstützung durch das soziale Umfeld fehlt oder ungenügend ist.¹

oder

- aufgrund **allgemeiner individueller Bildungsdefizite** noch nicht in der Lage ist, eine Lehrstelle anzutreten, d.h. aufgrund kognitiver (Lern-)Schwierigkeiten, mangelnder Kenntnisse der Standardsprache Deutsch und/oder unzureichender überfachlicher Kompetenzen.²

¹ Bestätigung durch die (Klassen-)Lehrperson oder die Schulleitung der abgebenden Schule. Ersatzweise kann eine schriftliche Empfehlung der Berufsberatung (biz) beigebracht werden.

² Belegung durch die Zeugnisse (Noten und/oder überfachliche Kompetenzen) und den Stellwerttest, durch Massnahmen wie Integrative Förderung (IF) oder Integrierte Sonderschulung (ISR/ISS) oder durch einen Sprachniveautest (z.B. Goethe-Deutsch-Zertifikat).

3.1.2. Ausnahmegesuche

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) kann in begründeten Fällen eine Aufnahme von Personen bewilligen, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen. Hierzu ist ergänzend zu den regulären Anmeldeunterlagen ein begründetes Ausnahmegesuch (ausgefülltes Formular) an die BWS Bülach einzureichen. Das zu verwendende Formular wird durch die Schule bereitgestellt.

Anmeldungen mit Ausnahmegesuch werden durch die BWS Bülach zur Prüfung an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) weitergeleitet. Bei ablehnendem Entscheid erfolgt keine Rückerstattung der Anmeldegebühr.

3.1.3. Beschulung ohne Kostenbeteiligung des Kantons Zürich

Auf Gesuch hin kann das Rektorat der Berufswahlschule Bülach Lernende zur Beschulung zulassen, die ein Berufsvorbereitungsjahr anstelle einer 3. Sekundarklasse beantragen, den Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich haben oder anderweitig die kantonalen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen. Voraussetzung für die Prüfung eines entsprechenden Gesuchs ist die Übernahme der Vollkosten für die Beschulung durch einen alternativen Kostenträger (bspw. Schulgemeinde bzw. politische Gemeinde, Stiftung, private Kostenübernahme).

3.2. Besonderer Förderbedarf (Sonderschulung)

Mit der Anmeldung für das Berufsvorbereitungsjahr der Berufswahlschule Bülach nehmen sämtliche involvierten Parteien, insbesondere die Bewerberin/der Bewerber, deren/dessen gesetzliche Vertretung sowie die anmeldende Instanz der Schulgemeinde/politischen Gemeinde bzw. eines alternativen Kostenträgers, zur Kenntnis, dass die Berufswahlschule Bülach über keine Akkreditierung als Sonderschule verfügt, keine sonderschulischen Leistungen erbringt und das Berufsvorbereitungsjahr an der BWS Bülach keiner Sonderschulungsmassnahme entspricht.

Die Bewerberin/Der Bewerber, deren/dessen gesetzliche Vertretung sowie die anmeldende Instanz der Schulgemeinde/politischen Gemeinde bzw. eines alternativen Kostenträgers sind verantwortlich dafür, das Vorhandensein eines Sonderschulstatus und gegebenenfalls dessen Aufhebung vor einer Anmeldung an die BWS Bülach zu überprüfen.

3.3. Zulassungsprüfung durch die Schule

Die Schule prüft auf Grundlage der eingereichten Anmeldeunterlagen sowie der im Aufnahmeverfahren nach Bedarf durchgeführten Tests und Gespräche die Zulassung und Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für ein Berufsvorbereitungsjahr an der BWS Bülach. Die Einschätzung der Eignung berücksichtigt die Motivation der Bewerberin/des Bewerbers zum Schulbesuch (Lern- und Leistungsbereitschaft), deren/dessen Fähigkeit, am Unterricht der BWS Bülach teilzuhaben sowie nach Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres eine Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt (im Ausnahmefall im 2. Arbeitsmarkt) anzutreten.

Bestehen Zweifel an der Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für ein Berufsvorbereitungsjahr oder ist ihr/sein Bildungserfolg aus anderen Gründen in Frage gestellt, kann sie/er unter Auflagen aufgenommen oder eine Aufnahme abgelehnt werden.

Der Aufnahmeentscheid wird der Bewerberin/dem Bewerber bzw. deren/dessen gesetzlicher Vertretung schriftlich mitgeteilt.

4 Anmeldung und Aufnahmeverfahren

Bedingung für eine Aufnahme von Lernenden in ein Berufsvorbereitungsjahr der Berufswahlschule Bülach ist das zeitgerechte Einreichen der vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten sowie mit sämtlichen notwendigen Unterschriften und Beilagen versehenen Anmeldeunterlagen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die

Kontrolle der Zulassungsvoraussetzungen durch die (Klassen-)Lehrperson oder die Schulleitung/Fachperson der abgebenden Schule sowie die Bestätigung der anmeldenden Schulgemeinde/politischen Gemeinde oder eines alternativen Kostenträgers zur Kostengutsprache vorhanden sind.

Den Anmeldeunterlagen hat der Nachweis über die Einzahlung der Anmeldegebühr beizuliegen.

Die Aufnahme von Lernenden an die BWS Bülach steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Schulplätzen im jeweiligen Angebot sowie dem Durchlaufen des vollständigen Aufnahmeverfahrens (mit Stellwerkstest und allfälligem Aufnahmegespräch an der BWS Bülach) durch die/den Lernenden.

Das Berufsvorbereitungsjahr ist ein Jahreskurs. Mit der Anmeldung nehmen die Bewerberin/der Bewerber sowie deren/dessen gesetzliche Vertretung zur Kenntnis, dass die Anmeldung zum Berufsvorbereitungsjahr als Anmeldung für das gesamte Schuljahr bzw. bei Nachanmeldungen für das gesamte verbleibende Schuljahr gilt.

4.1. Anmeldefrist

Aufnahmegesuche für das Berufsvorbereitungsjahr werden ab dem 1. April des Jahres, in dem das betreffende Berufsvorbereitungsjahr beginnt, entgegengenommen. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Jugendlichen, welche die kantonalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und im Rahmen des Aufnahmeverfahrens durch die BWS Bülach die Zulassung erhalten, wird ein Schulplatz an der BWS Bülach zugesprochen, sofern freie Plätze im jeweiligen Angebot zur Verfügung stehen. Die Zuteilung der Jugendlichen in ein Angebot erfolgt auf Grundlage der Anmeldeunterlagen sowie des Aufnahmeverfahrens abschliessend durch die BWS Bülach.

Die BWS Bülach teilt der Bewerberin/dem Bewerber und der gesetzlichen Vertretung den Entscheid über die Aufnahme in das Berufsvorbereitungsjahr und die Zuteilung in ein Angebot nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens schriftlich mit. Bei einer Anmeldung bis 15. Mai erfolgt die Mitteilung über den Aufnahmeentscheid bis Anfang Juli.

Später eintreffende Anmeldungen können bei verfügbaren Schulplätzen im jeweiligen Angebot bis längstens Ende des 1. Semesters berücksichtigt werden, wobei für einen unterjährigen Schulbeginn besondere Anforderungen gelten. Sofern eine Aufnahme mangels passender Schulplätze nicht möglich ist, wird die Anmeldung der/des Lernenden auf Wunsch auf eine Warteliste aufgenommen. Aus der Aufnahme auf die Warteliste entsteht kein Anspruch auf einen Platz an der BWS Bülach.

4.2. Anmeldegebühr

Es wird eine Anmeldegebühr erhoben. Der Nachweis über die Einzahlung der Anmeldegebühr ist Voraussetzung für die Bearbeitung der Anmeldung. Der Anmeldung ist zwingend eine Kopie des Empfangsscheins oder ein Buchungsbeleg beizulegen.

Die Anmeldegebühr wird an den Elternbeitrag angerechnet. Bei einer Abmeldung wird die Anmeldegebühr nicht zurückerstattet.

4.3. Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren beinhaltet die folgenden, chronologisch gegliederten Schritte.

4.3.1. Lernende und gesetzliche Vertretung (Eltern)

Die/Der Lernende eröffnet die Anmeldung mittels Onlineformular.

Das online erstellte Aufnahmegesuch ist nach Fertigstellung auszudrucken, vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Aufnahmegesuch sind folgende Beilagen als Kopie anzufügen:

- Zahlungsbeleg der Anmeldegebühr (Empfangsschein oder Beleg E-Banking)
- Zeugnisse 1./2./3. Sekundarschule (Kanton Zürich, andere Kantone CH) oder übersetzte und beglaubigte Zeugnisse ausländischer Schulen
- Schweizer Staatsangehörige: Identitätskarte oder Reisepass (beide Seiten)
- ausländische Staatsangehörige: Aufenthaltbewilligung/Ausländerausweis (beide Seiten)

- Krankenkassenkarte (beidseitig)
- Stellwerttest 8
- weitere gemäss den Anmeldeformalitäten

falls vorhanden als Kopie:

- Stellwerttest 9
- Multicheck
- Sprachtest/Sprachzertifikat
- Schnupperberichte (Beurteilungen), Praktikumszeugnisse

bei Bedarf als Kopie:

- Empfehlung der Berufsberatung (biz): Sofern durch die Klassenlehrperson/Schulleitung der Sekundarschule kein allgemeines oder berufswahlspezifisches individuelles Bildungsdefizit bestätigt werden kann, ist ersatzweise eine schriftliche Empfehlung der Berufsberatung (biz) beizulegen.
- Nachweis Spitzensportler/-in (SportPLUS): Swiss Olympic Talent Card national oder regional, Empfehlung des Sportvereins hinsichtlich besonderer Begabung/Leistungsfähigkeit (Spitzensportler/-in mit besonderem Trainingsbedarf), Trainingsplan
- Ausnahmegesuch: Antrag zur Zulassung von Jugendlichen zum Berufsvorbereitungsjahr, welche die genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllen.

Weiterleiten der ausgedruckten und unterzeichneten Anmeldung, zusammen mit den vollständigen Beilagen, an die Lehrperson/Fachperson oder die Schulleitung der abgebenden Schule.

4.3.2. Lehrperson, Fachperson oder Leitung der abgebenden Schule/Institution

Die Lehrperson/Fachperson oder die Leitung der abgebenden Schule/Institution kontrolliert im Sinne einer Vorprüfung die Erfüllung der vom Bildungsrat des Kantons Zürich vorgegebenen Zulassungsvoraussetzungen (413.311.1 Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre (ZABV) vom 13. Mai 2024).

Um eine bestmögliche Einteilung und Förderung der Jugendlichen innerhalb des Berufsvorbereitungsjahres zu ermöglichen, sind durch die Lehrperson/Fachperson oder Leitung der abgebenden Schule/Institution Angaben zum Sprachniveau, zum Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der/des Lernenden sowie Angaben zu Fördermassnahmen und sonderpädagogischen Massnahmen zugunsten der/des Lernenden zu machen. Die Lehrperson/Fachperson oder die Schulleitung der abgebenden Schule/Institution kann weiter einen Kommentar zur Aufnahme in ein Berufsvorbereitungsjahr abgeben.

Weiterleiten der gesamten Unterlagen an die örtliche Schulverwaltung/Gemeindeverwaltung bzw. anderweitiger Kostenträger.

4.3.3. Kostenträger (Schulgemeinde, politische Gemeinde, übrige Kostenträger)

Die anmeldende Instanz der Schulgemeinde/politischen Gemeinde bzw. des bezeichneten Kostenträgers bestätigt auf dem Anmeldegesuch die Kenntnisnahme der Anmeldung der Bewerberin/des Bewerbers, die Erfüllung der geltenden Zulassungsvoraussetzungen und die Kostenübernahme des Schulgeldes (Gemeindebeitrag zuzüglich Elternbeitrag zur Weiterverrechnung an Bewerber/-in bzw. gesetzliche Vertretung) bei einer Aufnahme der Bewerberin/des Bewerbers durch die BWS Bülach. Die Kostengutsprache hat auch Gültigkeit im Falle einer Umteilung in ein anderes Angebot der BWS Bülach oder bei einer Überweisung an eine andere öffentliche BVJ-Schule des Kantons Zürich.

Für Lernende, die ein BVJ anstelle einer 3. Sekundarklasse besuchen, bestätigt die zuständige Stelle der Gemeinde die Übernahme der Vollkosten (Pauschalbetrag umfassend Kantons-,

Gemeinde- und Elternbeitrag). Ein Elternbeitrag darf durch die Schulgemeinde/politische Gemeinde nicht erhoben werden.

Für ausserkantonale Lernende, die ein Berufsvorbereitungsjahr an der Berufswahlschule Bülach besuchen, bestätigt die anmeldende Instanz der Schulgemeinde/politischen Gemeinde bzw. der Kostenträger die Übernahme der Vollkosten.

Weiterleiten der gesamten Unterlagen per Post an BWS Berufswahlschule Bülach, Hinterbirchstrasse 20, 8180 Bülach.

4.3.4. Berufswahlschule Bülach

Die Aufnahme in das Berufsvorbereitungsjahr der BWS Bülach beinhaltet folgende Schritte:

- formale Prüfung der Anmeldeunterlagen
- Eingangsbestätigung der Anmeldung an die Bewerberin/den Bewerber bzw. die gesetzliche Vertretung
- Aufgebot an Bewerberin/des Bewerbers zur Teilnahme an Stellwerktest 9 (Teilnahme obligatorisch, unabhängig davon, ob der Test in der Sekundarschule bereits durchgeführt wurde)
- bei Bedarf: Aufgebot an Bewerberin/des Bewerbers und gegebenenfalls der gesetzlichen Vertretung zur Teilnahme an einem Aufnahmegespräch
- Prüfung der Zulassung und Eignung für Berufsvorbereitungsjahr
- schriftliche Mitteilung des Aufnahmeentscheids an die Bewerberin/den Bewerber bzw. die gesetzliche Vertretung bis Anfang Juli
- Mitteilung der Angebotszuteilung zu Klasse/Schwerpunkt/Lernhaus (Zuteilungsentscheid)

Der Zuteilungsentscheid ebenso wie ein allfälliger späterer Umteilungsentscheid, auch unterjährig, obliegt abschliessend der BWS Bülach und wird durch das Rektorat verfügt. Es besteht keine Wahlmöglichkeit durch die Bewerberin/den Bewerber. Nach Möglichkeit werden Wünsche der Bewerberin/des Bewerbers und der gesetzlichen Vertretung sowie allfällige Empfehlungen der abgebenden Schule/Institution bzw. der Berufsberatung mitberücksichtigt.

4.4. Abmeldung vor Schulbeginn

Abmeldungen nach vollzogener Anmeldung und vor Schulbeginn haben schriftlich und von der Bewerberin/dem Bewerber sowie deren/dessen gesetzlicher Vertretung unterzeichnet zu erfolgen. Der Nachweis der Zustellung des Abmeldeschreibens obliegt der abmeldenden Partei.

Bei einer Abmeldung vor dem Aufnahmeentscheid wird die Anmeldegebühr einbehalten. Für Lernende, die sich nach Zustellung des Aufnahmeentscheids aber vor dem 1. Schultag abmelden, fallen Kosten in der Höhe des halben Elternbeitrags an.

5 Kosten und Rechnungsstellung

5.1. Kostenanteil Lernende und gesetzliche Vertretung

5.1.1. Anmeldegebühr

Der Kanton Zürich sieht zur Deckung der Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Anmeldung an ein Berufsvorbereitungsjahr eine Anmeldegebühr von CHF 200 vor. Die Anmeldegebühr wird bei Einreichen der Anmeldeunterlagen fällig und ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Aufnahmegesuchs. Die Anmeldegebühr wird an den Elternbeitrag angerechnet.

Die Anmeldegebühr wird bei einer Abmeldung einbehalten, eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

5.1.2. Elternbeitrag

Der Elternanteil für den Besuch eines Berufsvorbereitungsjahres beträgt für sämtliche Angebote kantonal einheitlich CHF 2'500 (Elternbeitrag).

Für ein Berufsvorbereitungsjahr anstelle einer 3. Sekundarschule gilt eine abweichende Regelung.

Gesuche um eine Reduktion des Elternbeitrages sind bei der Schulgemeinde resp. der anmeldenden Instanz der politischen Gemeinde einzureichen. Die Berufswahlschule Bülach bearbeitet keine Gesuche um Reduktion des Elternbeitrages.

Für Lernende, die sich nach Zustellung des Aufnahmeentscheids aber vor dem 1. Schultag abmelden, fallen Kosten in der Höhe des halben Elternbeitrags an.

Bei einer Abmeldung oder einem Ausschluss im 2. Semester bleibt der volle Elternbeitrag geschuldet.

5.1.3. Kostenanteil für persönliche Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sowie externe Anlässe

Für persönliche Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sowie ausgewählte externe Anlässe (Kennenlerntage, 1. Exkursionstag, Jahresschlussanlass, Abschlussreise) ist durch die Lernenden bzw. deren gesetzlicher Vertretung eine pauschale Kostenbeteiligung von CHF 500 zu leisten. Der Betrag wird vor Eintritt der/des Lernenden in den Schulbetrieb der BWS Bülach in Rechnung gestellt.

Nicht inbegriffen in diesem Betrag sind die Kosten für allfällige weitere auswärtige Schulanlässe (Exkursionen, Schneesporthag), Kosten aus individuellen Projektarbeiten der/des Lernenden sowie Kosten für den Erwerb von Zertifikaten aus Wahlfach- bzw. Wahlmodulangeboten (insbesondere ECDL ID, Wiederholungsprüfungen ECDL und Tastaturschreiben, Nothilfeausweis).

Der Kostenanteil für persönliche Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sowie externe Anlässe umfasst ein persönliches Druck-/Kopierguthaben über CHF 50, das für das Drucken und Kopieren über die schuleigenen Druck-/Kopiergeräte eingesetzt werden kann. Das Guthaben ist nicht übertragbar und verfällt bei Austritt aus der BWS Bülach, eine Auszahlung des Guthabens bzw. eines allfälligen Restguthabens ist ausgeschlossen. Ebenso erwachsen aus einer allfälligen Verfügbarkeitseinschränkung der Druck-/Kopiergeräte keine Ansprüche auf Auszahlung des Guthabens oder auf Übernahme von Kosten für die ersatzweise Ausfertigung von Dokumenten über andere Anbieter/Dienste. Sofern das Guthaben aufgebraucht wurde, kann durch die Lernende/den Lernenden zusätzliches Guthaben kostenpflichtig erworben werden.

Der Kostenanteil für persönliche Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sowie externe Anlässe bleibt im Falle einer Abmeldung nach Beginn des Schuljahres ohne Abzug geschuldet und wird nicht zurückerstattet.

5.1.4. Auswärtige Schulanlässe

Die Kostenbeteiligung der/des Lernenden bzw. deren/dessen gesetzlicher Vertretung für auswärtige obligatorische Schulanlässe, die nicht über den pauschalen Kostenanteil für persönliche Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sowie externe Anlässe gedeckt sind, beträgt pro CHF 30 pro Tag.

Für Anlässe, die den Rahmen der Kostenbeteiligung der Schule übersteigen, kann im Einzelfall ein höherer Betrag eingefordert werden.

5.1.5. Kurse mit Kostenbeteiligung

Für freiwillige Kursangebote (Freifächer, u.a. BMS-Vorbereitungskurs) kann eine Kostenbeteiligung der/des Lernenden bzw. deren/dessen gesetzlicher Vertretung an den Kurskosten eingefordert werden. Die erforderliche Kostenbeteiligung wird durch die Schule festgelegt und bei der Ausschreibung des Kursangebots mitgeteilt.

5.1.6. Übrige Kosten

Für die Ausfertigung von Lernendenausweisen, Schulbestätigungen, ICT-Zugangsdaten, Zeugnissen und anderen durch die Schule persönlich zuhanden der/des Lernenden ausgestellten Dokumente wird eine Umtriebsgebühr erhoben.

Die Kosten für verlorene, beschädigte oder aus anderen Gründen zu ersetzende Lehrmittel und Materialien sind vollumfänglich durch die Lernende/den Lernenden bzw. deren/dessen gesetzliche Vertretung zu tragen.

5.2. Kostenanteil Gemeinden

5.2.1. Berufsvorbereitungsjahr für kantonsbeitragsberechtigte Lernende

Das Schulgeld für den Besuch eines regulären Berufsvorbereitungsjahres an der BWS Bülach beträgt für kantonsbeitragsberechtigte Lernende aus Gemeinden des Kantons Zürich CHF 15'900 (Gemeindebeitrag) zuzüglich des kantonal einheitlichen Elternbeitrags über CHF 2'500 sowie des Gemeindeanteils an allfälligen, fallabhängigen Kosten für die zusätzliche individuelle Begleitung (ziB). Die von der Bewerberin/dem Bewerber bzw. deren/dessen gesetzlicher Vertretung geleistete Anmeldegebühr von CHF 200 wird vom Elternbeitrag abgezogen. Der Elternbeitrag wird durch die Schulgemeinde bzw. politische Gemeinde an die Bewerberin/den Bewerber bzw. deren/dessen gesetzliche Vertretung weiterverrechnet.

5.2.2. Berufsvorbereitungsjahr anstelle 3. Sekundarschule

Das Schulgeld für den Besuch eines Berufsvorbereitungsjahres anstelle einer 3. Sekundarschule beträgt CHF 37'100 inklusive der Kosten für die zusätzliche individuelle Begleitung (ziB), wobei für entsprechende Lernende durch die anmeldende Schulgemeinde bzw. politische Gemeinde kein Elternbeitrag erhoben werden darf. Bei besonderem Förderbedarf können, als Voraussetzung für eine Aufnahme oder unterjährig, zusätzliche Fördermassnahmen mit entsprechender Abgeltung vereinbart werden.

5.2.3. Berufsvorbereitungsjahr für Lernende mit ausserkantonalem Wohnsitz

Das Schulgeld für den Besuch eines Berufsvorbereitungsjahres beträgt für Lernende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich CHF 37'100 inklusive der Kosten für die zusätzliche individuelle Begleitung (ziB). Bei besonderem Förderbedarf können, als Voraussetzung für eine Aufnahme oder unterjährig, zusätzliche Fördermassnahmen mit entsprechender Abgeltung vereinbart werden. Es steht der ausserkantonalen Gemeinde bzw. dem bezeichneten Kostenträger (Private, Stiftungen, usw.) frei, den für Lernende mit Wohnsitz im Kanton Zürich vorgesehenen Elternbeitrag an die Bewerberin/den Bewerber bzw. deren/dessen gesetzliche Vertretung weiterzuverrechnen, abzüglich der bereits geleisteten Anmeldegebühr von CHF 200.

5.2.4. Unterjähriger Eintritt/Austritt

Tritt eine Lernende/ein Lernender während eines laufenden Semesters in die Schule ein oder verlässt eine Lernende/ein Lernender die Schule während eines laufenden Semesters (Austritt oder Ausschluss), wird der Schulgemeinde/politischen Gemeinde bzw. dem bezeichneten Kostenträger das gesamte Semester verrechnet. Bei einem allfälligen Wohnortwechsel von Lernenden während des Schuljahres trifft die Schulgemeinde/politische Gemeinde, die bei der Anmeldung die Kostengutsprache geleistet hat, mit der neuen politischen Gemeinde selbständig eine pro rata Regelung. Die Kostengutsprache der anmeldenden Gemeinde bzw. des anmeldenden Kostenträgers erlischt nicht mit dem Wegzug oder der Abmeldung von Lernenden.

5.3. Kostenanteil Kanton

Der Kanton Zürich leistet für Lernende der Berufswahlschule Bülach mit Wohnsitz innerhalb des Kantons und bei Erfüllung der kantonalen Zulassungsvoraussetzungen (413.311.1 Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre (ZABV) vom 13. Mai 2024) eine Kostenbeteiligung am Gesamtschulgeld, ergänzend zur Kostenbeteiligung der Lernenden bzw. deren/dessen gesetzlicher Vertretung und der Gemeinden. Die kantonale Kostenbeteiligung (Kantonsbeitrag) wird direkt an die Berufswahlschule ausgerichtet.

5.4. Rechnungstellung

Die Rechnungstellung für den Kostenanteil der Gemeinde (Gemeindebeitrag), zuzüglich des Gemeindeanteils an allfälligen, fallabhängigen Kosten für die zusätzliche individuelle Begleitung (ziB), der Kostenanteil der/des Lernenden bzw. deren/dessen gesetzlicher Vertretung (Elternbeitrag), abzüglich der bereits geleisteten Anmeldegebühr, erfolgt gesamthaft an die anmeldende Schulgemeinde/politische Gemeinde bzw. an den bezeichneten Kostenträger. Der Elternanteil (Elternbeitrag), abzüglich der bei der Anmeldung von der Bewerberin/dem Bewerber bzw. deren/dessen gesetzlicher Vertretung geleisteten und an den Elternbeitrag angerechneten Anmeldegebühr, wird durch die entsprechende Schulgemeinde/politische Gemeinde bzw. den bezeichneten Kostenträger an die Lernende/den Lernenden bzw. deren/dessen gesetzliche Vertretung weiterverrechnet.

Bei einem Berufsvorbereitungsjahr anstelle der 3. Sekundarschule oder für Lernende mit ausserkantonalem Wohnsitz erfolgt die Rechnungsstellung über den Gesamtbetrag des Schulgeldes an die Schulgemeinde/politische Gemeinde bzw. den bezeichneten Kostenträger. Für ein Berufsvorbereitungsjahr anstelle der 3. Sekundarschule darf kein Elternbeitrag in Rechnung gestellt werden.

5.4.1. Terminierung der Rechnungstellung

Die Rechnungstellung zuhanden Schulgemeinden bzw. politischen Gemeinden erfolgt für die Monate August bis Dezember ($\frac{5}{12}$ des Gesamtbetrags) im Oktober, für die Monate Januar bis Juli ($\frac{7}{12}$ des Gesamtbetrags) im März.

Wird das Schulgeld nicht von einer Schulgemeinde bzw. politischen Gemeinde im Kanton Zürich getragen, erfolgt die Rechnungstellung für das Schulgeld semesterweise im Voraus (Vorauszahlung). Die Rechnung für das erste Semester ist vor Eintritt der/des Lernenden in den Schulbetrieb der Berufswahlschule zu begleichen, jene für das zweite Semester vor Beginn des zweiten Semesters.

6 Schulbetrieb

6.1. Eintritt in den Schulbetrieb

Der Eintritt in den Schulbetrieb an der Berufswahlschule Bülach erfolgt am ersten Tag nach den Sommerferien. Bei Anmeldung und Eintritt der Bewerberin/des Bewerbers nach Beginn des Schuljahres wird der Eintrittstermin durch das Rektorat festgelegt. Der Unterrichtsbeginn am ersten Schultag wird der Lernenden/dem Lernenden und deren/dessen gesetzlicher Vertretung durch die Schule mitgeteilt.

6.2. Organisation des Schulbetriebs

Der Unterricht an der Berufswahlschule Bülach basiert auf dem kantonalen Rahmenlehrplan für Berufsvorbereitungsjahre im Kanton Zürich (Rahmenlehrplan Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) Kanton Zürich, 01.08.2025) und dem Schullehrplan der BWS Bülach.

Das Berufsvorbereitungsjahr ist ein Jahreskurs und umfasst in der Regel 39 Schulwochen mit minimal 32 Wochenlektionen und festen Anwesenheits- und Arbeitszeiten an der Schule. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Jugendlichen zum Schulbesuch an allen Schultagen gemäss Stundenplan bzw. zu den

verbindlichen Anwesenheitszeiten. Die Teilnahme an schulischen Anlässen, intern wie extern, ist obligatorisch.

Schultage, interne wie externe schulische Anlässe und schulfreie Tage sind im Jahresplan der Berufswahlschule Bülach verzeichnet. Der Jahresplan wird den Lernenden bei Eintritt in den Schulbetrieb abgegeben.

Der Schulbetrieb findet regulär von Montag bis Freitag zwischen 07:30 und 17:30 Uhr statt. Die Lernenden haben ihre ausserschulischen Aktivitäten danach auszurichten und private Obliegenheiten ausserhalb der angegebenen Zeiten einzuplanen. Es besteht kein Anspruch auf einen unterrichtsfreien Halbtage. Schulische Anlässe ausserhalb der angegebenen Schulbetriebszeiten sind im Jahresplan der Schule verzeichnet und/oder werden durch die Schule zuhanden der Lernenden sowie deren gesetzlicher Vertretung frühzeitig angekündigt.

Die Einteilung des Stundenplans und allfällige, auch kurzfristige, Änderungen an Stundenplan und Jahresplan bleiben dem Rektorat vorbehalten. Die Schule kann die Lernenden, unabhängig des Regelstundenplanes und auch kurzfristig, dazu verpflichten, das Selbststudium oder aufgetragene Aufgaben zu den Schulbetriebszeiten in Präsenz an der Schule zu erledigen.

6.2.1. Ferien

Die unterrichtsfreien Ferien- und Feiertage der Berufswahlschule Bülach orientieren sich am Ferienplan der Sekundarschule Bülach und sind im Jahresplan der Berufswahlschule Bülach ausgewiesen.

6.2.2. Wahlfächer und Wahlmodule

Der Unterricht umfasst vorgegebene und wählbare, individualisierbare Inhalte und Unterrichtsgefässe. Es wird zwischen Pflichtfächern/-modulen, Wahlfächern/-modulen bzw. Wahlpflichtfächern/-modulen, Freifächern/freien Modulen und selbstorganisierter Arbeitszeit mit Präsenzverpflichtung unterschieden.

Fächer und Module sind nach der Anmeldung während der gesamten Kursdauer zu besuchen.

Das Rektorat ist berechtigt, Kurse (Fächer und Module) bei geringer Nachfrage oder aus schulorganisatorischen Gründen ersatzlos auszusetzen bzw. einzustellen. Ebenso ist das Rektorat berechtigt, Lernende aus fachlichen, überfachlichen oder schulorganisatorischen Gründen von der Teilnahme an Kursen zu befreien, auszuschliessen oder ersatzweise in einen anderen Kurs umzuteilen. Der Entscheid über die Zulassung und Einteilung von Lernenden zu Fächern und Modulen obliegt abschliessend dem Rektorat.

6.2.3. Ausfall des Schulbetriebs

Der Schulbetrieb bzw. der Unterricht kann aufgrund geplanter oder ungeplanter Ereignisse (u.a. Weiterbildung, Krankheit der Lehrperson), auch kurzfristig, eingestellt werden. Bei Ausfall des Unterrichts können durch die Schule Aufträge zur selbstständigen Bearbeitung an die Lernenden erteilt werden. Die Schule ist berechtigt, den Arbeits- und Aufenthaltsort der Lernenden während eines Unterrichtsausfalls vorzuschreiben. Ohne gegenteilige Mitteilung der gesetzlichen Vertretung (Eltern) der/des Lernenden an das Rektorat können die Lernenden bei Ausfall des Unterrichts vorzeitig nach Hause entlassen oder zu einem späteren Unterrichtsbeginn aufgeboten werden. Die Verantwortung für den Schulweg und den Aufenthalt zuhause liegt bei der gesetzlichen Vertretung der/des Lernenden.

Für die Schulentwicklung und Weiterbildung der Lehrpersonen können bis zu 5 Arbeitstage pro Schuljahr beansprucht werden. Während dieser Zeit kann der Schulbetrieb eingestellt werden. Während der Durchführung des Aufnahmeverfahrens für Lernende des kommenden Schuljahrgangs (Stellwerktest, Aufnahmegespräche) kann der Schulbetrieb für den laufenden Schuljahrgang eingeschränkt oder eingestellt werden.

Aus dem Ausfall von Unterrichtsstunden erwächst kein Anspruch auf Entschädigung.

6.3. Entlassung aus dem Schulbetrieb

Der Schulungsvertrag wird nach Ablauf des Schuljahres ordentlich aufgelöst.

Ein vorzeitiger Austritt aus der Schule kann nur im Einvernehmen mit dem Rektorat der BWS Bülach und ausschliesslich auf den letzten Schultag vor Schulferien erfolgen (Feiertage und Brückentage gelten nicht als Schulferien). Es ist ein begründetes, schriftliches Austrittsgesuch, unterzeichnet von der/dem Lernenden und deren/dessen gesetzlicher Vertretung, zu stellen und ein Austrittsgespräch mit dem Rektorat zu führen. Solange durch das Rektorat keine Bestätigung des Austritts erfolgt, gilt die/der Jugendliche als Lernende/Lernender der BWS Bülach.

Aus wichtigen Gründen kann die Schule den Schulungsvertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere schwerwiegende Beeinträchtigungen des Schulbetriebs gemäss Punkt 3, lit. a. - g., des Absenzen- und Disziplinarreglements der BWS Bülach sowie wiederholt unentschuldigte Absenzen.

Bei einem Austritt oder Ausschluss bleibt der Elternbeitrag (im 1. Semester hälftig), die Anmeldegebühr sowie der Kostenanteil für persönliche Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sowie externe Anlässe ohne Abzug geschuldet. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen. Eine darüberhinausgehende Rückforderung der Gemeinde in der Höhe des von ihr finanzierten Schulgeldes (Gemeindebeitrag, Restbetrag Elternbeitrag) an die Adresse der Inhaber der elterlichen Sorge bleibt der jeweiligen Gemeinde vorbehalten.

Die zuständige Schulbehörde sowie gegebenenfalls der Lehrbetrieb werden vom Austritt oder Ausschluss aus der BWS Bülach schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Es besteht ein Anrecht auf eine Schulbestätigung, nicht jedoch auf ein ordentliches Zeugnis.

7 Zeugnis

Die fachlichen Leistungen und die überfachlichen Kompetenzen der Lernenden werden entsprechend den Vorgaben des Kantons Zürich für die Berufsvorbereitungsjahre beurteilt und benotet (413.311.1 Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre (ZABV) vom 13. Mai 2024)

Die Summe der versäumten, entschuldigten Lektionen (mit Ausnahme berufswahlbedingter Dispensationen sowie des Jokertages für die/den Lernenden des Quartals) wird im Zeugnis als entschuldigte, die Summe der unentschuldigten Lektionen als unentschuldigte Absenzen vermerkt.

Die BWS Bülach stellt den Lernenden insgesamt zwei Semesterzeugnisse (Zeugnis zu Semesterende 1 und 2) aus. Ein unterjähriger Leistungsauszug (Notenauszug, Auszug aus den überfachlichen Kompetenzen sowie den Absenzen) kann durch die zuständige Lehrperson ab Ende November auf Wunsch und nach Verfügbarkeit ausgestellt werden. Es besteht kein Anspruch auf einen Leistungsauszug.

Bei Unterschreitung der minimalen Präsenzzeit von 90% besteht kein Anspruch auf ein vollständiges, ordentliches Zeugnis.

8 Kommunikation

Die BWS Bülach legt Wert auf die kooperative Zusammenarbeit und den Dialog mit der gesetzlichen Vertretung der Lernenden. Die Teilnahme an Informationsabenden und an öffentlichen Schulanlässen (z.B. Besuchsmorgen) durch die gesetzliche Vertretung ist erwünscht.

Die Teilnahme am Elternabend sowie an von der Schule einberufenen Elterngesprächen ist verpflichtend.

Zu individuellen Elterngesprächen wird die gesetzliche Vertretung in der Regel direkt von der zuständigen Lehrperson eingeladen. Im Elterngespräch vermittelt die zuständige Lehrperson der gesetzlichen Vertretung die aus schulischer Sicht notwendigen Informationen und stellt sich als Gesprächspartner/-in zur Verfügung.

Die gesetzliche Vertretung der/des Lernenden hat das Recht, ein Gespräch mit der zuständigen Lehrperson zu verlangen.

Schulsprache ist Deutsch. Sämtliche Korrespondenz sowie Gespräche zwischen Schule, Lernenden und gesetzlicher Vertretung sowie allfälligen weiteren Teilnehmenden finden in deutscher Sprache statt. Der Beizug einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers auf eigene Kosten steht den Lernenden bzw. deren gesetzlicher Vertretung frei. Die Schule kann ihrerseits eine Dolmetscherin/einen Dolmetscher hinzuziehen, sofern dies aus schulischer Sicht angezeigt ist. Es besteht seitens der Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf das Hinzuziehen einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers durch die Schule.

9 Informatik

An der Berufswahlschule Bülach gilt für die Nutzung von ICT-Arbeitsmitteln durch die Lernenden das Konzept von BYOD (Bring Your Own Device). BYOD bedeutet, dass sämtliche Lernenden ihr eigenes, privates ICT-Arbeitsmittel (persönlicher Laptop) beschaffen, an allen Schultagen an die Schule mitbringen und im Unterricht nutzen. Die entsprechenden privaten Geräte werden durch die Lehrpersonen in den Unterricht miteinbezogen. Die Schule stellt ihrerseits eine Infrastruktur mit WLAN an der Schule, Infrastruktureinrichtungen wie Drucker, ein pädagogisches Netzwerk sowie die für den Unterricht erforderliche Software (u.a. Microsoft 365) zur Verfügung. Alle Lernenden erhalten von der Schule eine persönliche BWS-E-Mail-Adresse sowie den Zugang zu erforderlichen Lernplattformen.

Die Lernenden sind zur Einhaltung des «Nutzungsreglements Informatik» der Berufswahlschule Bülach verpflichtet.

In allen Schulräumen sind die Anweisungen betreffend Benutzung der Computer auch während der unterrichtsfreien Zeit zu beachten. Computer dürfen im Unterricht nur in Absprache bzw. auf Anweisung der Lehrperson benützt werden. Geräte der Schule dürfen nur auf Anweisung und mit Einwilligung einer Lehrperson genutzt werden. Die Benutzung von Lehrpersonencomputern und -arbeitsplätzen ist den Lernenden zu jedem Zeitpunkt untersagt.

10 Persönlichkeitsschutz und Datenschutz

10.1. Persönlichkeitsschutz

Die BWS Bülach setzt sich für den Persönlichkeitsschutz und einen respektvollen Umgang im analogen und im digitalen Raum ein.

Es ist ausdrücklich verboten, Lernende und Mitarbeitende der BWS Bülach verbal direkt oder im digitalen Raum (z.B. Instagram, Facebook, Snapchat, Twitter) zu verunglimpfen.

Ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der betroffenen Personen ist es Lernenden nicht erlaubt, Ton- und Bildaufnahmen von Mitlernenden und Mitarbeitenden der BWS zu erstellen, zu zeigen und/oder zu veröffentlichen (insbesondere im Internet).

Zu widerhandlungen haben, unabhängig der strafrechtlichen Verfolgung, Disziplinar massnahmen bis hin zum Schulausschluss zur Folge.

10.2. Umgang mit Bild- und Tonmaterial durch die Schule

Die BWS Bülach bekennt sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Bild- und Tonmaterial.

Das vielfältige Schuljahr wird regelmässig in Bild und Ton dokumentiert. Die BWS Bülach ist berechtigt, Fotomaterial, auf dem Lernende erkennbar sind, unentgeltlich zu verwenden und zu veröffentlichen (u.a. Webseite, Angebotsbroschüre). Lernende, die grundsätzlich nicht fotografiert werden möchten, teilen dies dem Rektorat sowie der zuständigen Lehrperson schriftlich mit und machen dokumentierende Personen selbst darauf aufmerksam.

10.3. Austausch von Daten und Informationen

Die/Der Bewerber/in sowie deren/dessen gesetzliche Vertretung ermächtigen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens sämtliche an der Anmeldung mitwirkenden Personen und Institutionen, insbesondere Lehr- und Fachpersonen, Schulleitung und -verwaltung der abgebenden Schule, des Kostenträgers und der BWS Bülach, zum Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der Anmeldung sowie dem Übertritt der Bewerberin/des Bewerbers an die BWS Bülach, mitumfassend Angaben zum schulischen Lern- und Leistungsverhalten (fachlich und überfachlich) der Bewerberin/des Bewerbers, deren/dessen Berufswahlsituation sowie zu laufenden, unterbrochenen oder initiierten Förder-/sonderpädagogischen Massnahmen. Die BWS Bülach wird ermächtigt, im Bedarfsfall weitere Informationen einzuholen.

Die/Der Lernende und deren/dessen gesetzliche Vertretung ermächtigen die BWS Bülach bzw. ihre Lehr-/Fachpersonen sowie die Berufsberatenden des biz dazu, Daten und Informationen zu der/dem Lernenden, welche die Berufswahl und Lehrstellensuche betreffen, miteinander auszutauschen.

Die/Der Lernende und deren/dessen gesetzliche Vertretung ermächtigen die BWS Bülach, dem Lehrbetrieb gegebenenfalls Zeugnisse ihrer/ihrer zukünftigen Lernenden offenzulegen.

Lernende, welche diese Handhabung des Daten- und Informationsaustauschs ablehnen, teilen dies dem Rektorat schriftlich mit.

11 Versicherung

Die Versicherung der/des Lernenden ist Sache der/des Lernenden bzw. deren/dessen gesetzlicher Vertretung. Die gesetzliche Vertretung bestätigt mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs, dass die/der Jugendliche im Rahmen der gesetzlichen Krankenkasse gegen die Folgen von Unfällen versichert ist. Die Schule verfügt über keine Versicherungen für ihre Lernenden und stellt keine Versicherungsleistungen für ihre Lernenden bereit, weder Personen- noch Sachversicherungen. Dies gilt im Besonderen auch während Berufsbesichtigungen, Schnupperlehren, Arbeitsintegrationspraktika, Exkursionen, Kennenlertagen, externen Projektwochen sowie auf dem Schulweg.

Für von der/dem Lernenden auf dem Schulweg oder in bzw. an der Schule verursachten Schäden an Personen und/oder Sachen, im Besonderen auch am Schuleigentum, haftet ausschliesslich und vollumfänglich die gesetzliche Vertretung der/des Lernenden bzw. der/die Jugendliche selbst. Beschädigungen an Schuleigentum werden der/dem Jugendlichen bzw. deren/dessen gesetzlicher Vertretung in Rechnung gestellt.

Die Schule haftet weder für Körper- noch Sachschäden, die der/dem Lernenden von Dritten verursacht worden sind, noch für Verlust oder Diebstahl eingebrachter Sachen. Dies gilt im Besonderen auch für in Unterrichtsräumen oder in Schliessfächern/Garderobenschränken der Schule zurückgelassene bzw. eingeschlossene Sachen.

12 Ergänzende Reglemente

Folgende Reglemente bilden integrierende Bestandteile der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und erlangen Gültigkeit für alle Beschulungsverhältnisse der Berufswahlschule Bülach.

- Absenzen- und Disziplinarreglement
- Hausordnung
- Nutzungsreglement Informatik

13 Rekurs

Gegen Entscheide des Rektorats kann rekuriert werden. Der Rekurs hat schriftlich und begründet zu erfolgen und beinhaltet die Angabe der zuständigen Rekursstelle.

14 Sonstige Bestimmungen

Änderungen an den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie an den damit verbundenen Reglementen, insbesondere an der Hausordnung, dem Absenzen- und Disziplinarreglement sowie am Nutzungsreglement Informatik, bleiben der Schule zu jedem Zeitpunkt vorbehalten.

Sollte eine Vorschrift der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder eines damit verbundenen Reglements unwirksam sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und der damit verbundenen Reglementarien zur Folge.

Regelungen zwischen den Vertragsparteien, die von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den damit verbundenen Reglementen abweichen oder diese ergänzen, bedürfen zwingend der Schriftform. Der Verzicht auf die Schriftform führt zur Unwirksamkeit der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Regelung.

15 Inkrafttreten

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) treten auf den 15. März 2025 für Beschulungsverhältnisse ab Schuljahr 2025/26 in Kraft.

Bülach, 15. März 2025